

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <u>24 66</u>	-GE/19 <u>(1)</u>
Datum: 1 6. AUG. 1993	
Verteilt <u>19. Aug. 1993</u>	

Unser Zeichen: Dr. C/Str/3425/1993

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:


Wien, am 10.8.1993


**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer StVo-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen der im Betreff genannten Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
 Prim. Dr. M. Neumann  
 Präsident



Beilage

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/3425/1993

Ihr Schreiben vom: 13.7.1993

Ihr Zeichen: Zl. 160.002/16-I/6/93

Wien, am 10.8.1993

**Betrifft: Entwurf einer StVo-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu oben genannten Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 45 Abs. 4 sollen die im Entwurf in der Textgegenüberstellung fettgedruckten Ergänzungen erfolgen.

Was den letzten Satz betrifft, gehen wir davon aus, daß diese Ergänzung bezüglich des Inhabers eines Unternehmens mit Standort im betreffenden Gebiet Ausnahmebe-  
willigungen auch für praktizierende Ärzte erleichtern könnte.

Unter dieser Annahme schlagen wir vor, den letzten Satz im Novellierungsvorschlag zu § 45 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"Einem in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaften Antragsteller ist ein Antragsteller gleichzuhalten, der Inhaber eines Unternehmens mit Standort in diesem Gebiet ist und ein erhebliches wirtschaftliches **oder persönliches** Interesse nachweist, in der Nähe des Unternehmensstandortes zu parken oder **wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen**; einem Zulassungsbesitzer ist ein Antragsteller gleichzuhalten, der nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigener Personen- oder Kombinationskraftwagen zur Privatnutzung überlassen wird."

**Begründung:**

Laut Kommentar zur Straßenverkehrsordnung, Verlag ÖAMTC-Fachbuchreihe, wird bei Stützung eines Ausnahmeansuchens eines praktizierenden Arztes auf § 45 Abs. 2 StVo nicht das wirtschaftliche Interesse herangezogen, sondern ein persönliches Interesse bzw. die im § 45 Abs. 2 genannten Erschwernisse.

Es sollte unbedingt eine Ergänzung um die Erschwernisse erfolgen, wenn schon die Aufnahme der persönlichen Gründe nicht erreichbar wäre.

Optimal wäre es, wenn in den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle aufgenommen werden könnte, daß solche Erschwernisse bei niedergelassenen Ärzten in der Regel anzunehmen sein werden.


Zu § 53 Abs. 1 Zi 24 erlauben wir uns auszuführen, daß es gerade im Bereich der Ärztekammer für Wien den visitemachenden Kollegen durch die Einführung von Busspuren wesentlich erschwert worden ist, ihrer Visitentätigkeit nachzukommen. Da nunmehr die Busspur auch für Omnibusse und Taxis ex lege benützbar gemacht wird, ersuchen wir, auch Ärzten die Benützung der Busspur zu ermöglichen, wenn sie zu ärztlichen Hilfeleistungen gerufen werden.

Diese Maßnahme läßt sich insoferne begründen, als einerseits nicht nur Krankentransportdiensten die Benützung der Busspur zugänglich gemacht wird, sondern nunmehr auch Taxis und Omnibusse. Da gerade die niedergelassene Ärzteschaft oft zu dringenden Fällen gerufen wird, ist es in der Intention wohl legitim, daß auch die Ärzte diese Spuren benützen dürfen.

Darüber hinaus muß sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob denn Taxis und Omnibusse für die Bevölkerung wichtiger sind als die gesundheitliche Versorgung von Patienten. Diesbezüglich sei auch auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz hinzuweisen, die nach ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, daß eine Differenzierung sachlich nur dann begründet ist, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgt.

Diesbezüglich erscheint es vollkommen subjektiv, wenn Omnibuse, Taxis und Krankentransporte die Busspur benützen dürfen, nicht aber der niedergelassene Arzt in seiner Visitentätigkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

